

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 19.01.2013 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall erwarb der Fahrerlaubnisinhaber die aufgeführten Fahrerlaubnisklassen am 09.07.1993. Daraus und aus der Vorlage des roten Papierführerscheins ergibt sich, dass die Regelungen der StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung einschlägig sind.

Gemäß § 6 VI FeV₂₀₁₃ bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 18.01.2013 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV₂₀₁₃ auf den Umfang der ab dem 19.01.2013 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV₂₀₁₃.

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse 3 für das Führen der genannten Fahrzeugkombination ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen^(2.1) ein Kfz^(2.2) führt^(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition *Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.*

Die Fahrerin wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).*

Bei dem in Rede stehenden Pkw handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition *Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.*

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt sie den KOM unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da sie alleine unterwegs ist, führt sie den KOM zudem in Alleinverantwortung. Es liegt Führen eines Kfz i.S.d. Definition vor.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV₂₀₁₃. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse D zum Führen von Kfz, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind. Aufgrund der Unterklasse D1 aber greift die Fahrerlaubnisklasse D erst bei einem KOM, der für mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt ist.

Von den Klassen D1 und D werden Kfz zur Personenbeförderung erfasst. Auf die Karosserieart kommt es nicht an, auch wenn die Mehrzahl solcher Kfz die Form eines KOM herkömmlicher Art hat.

Der Begriff „Kraftomnibus“ wird in der FeV nicht definiert. Nach § 30d I StVZO handelt es sich dabei um Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Einzig die Tatsache, dass es sich um ein Kfz handelt, dass zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut ist, bestimmt die Zugehörigkeit zur Klasse D.

Ohne Bedeutung ist auch, ob die hier in Rede stehenden Kfz nach Maßgabe des PBefG z. B. im Linien- oder Gelegenheitsverkehr (Ausflugsverkehr) eingesetzt werden oder ob das Fahrzeug von einem privaten Halter zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung in den Verkehr gebracht wird.

Ohne (fahrerlaubnisrechtliche) Bedeutung ist auch die Tatsache, dass mehr Personen (hier: 18+1) transportiert werden, als Sitzplätze in der Zulassungsbescheinigung ausgewiesen sind (hier: 16+1).

Im vorliegenden Fall transportiert Frau V. mit ihrem KOM Kinder zu einer Behinderteneinrichtung. Die Zulassungsbescheinigung weist das Kfz entsprechend als KOM mit 17 Sitzplätzen aus.

Somit benötigt sie für den in Rede stehenden KOM die Klasse D1.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV₂₀₁₃ durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner
Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist Frau V. nachgekommen.

6 Besonderheiten

hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI FeV₂₀₁₃; § 5 StVZO-alt)

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang ihrer bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 FeV₂₀₁₃ ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76 FeV₂₀₁₃ auf den Umfang der ab 19.01.2013 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV₂₀₁₃.

Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 VI FeV₂₀₁₃ jetzt nicht mehr alleine nach den in der FeV₂₀₀₅, FeV₁₉₉₉, StVZO oder den Vorschriften der ehemaligen DDR dort beschriebenen alten Fahrerlaubnisklassen sondern zusätzlich auch nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV₂₀₁₃. Dadurch werden sowohl die Besitzstandsmehrungen erfasst als auch den geänderten Klassenzuschnitten Rechnung getragen. Letzteres wird durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der Anlage 9 erreicht. Der neue Berechtigungsumfang ist in Anlage 3 FeV₂₀₁₃ unter „Fahrerlaubnisklassen (neu)“ ggf. i.V.m. den zugehörigen Schlüsselzahlen ausgewiesen.

Damit erlangt die Anlage 3 zentrale Bedeutung für die Besitzstandsregelungen, denn sie legt den zumeist erweiterten Umfang der alten Fahrerlaubnis durch Zuweisung der entsprechenden neuen Klassen nach der FeV₂₀₁₃ fest.

6.1 Anlage 3

Im vorliegenden Fall ist Frau V. im Besitz der Fahrerlaubnisklasse 3.

Gemäß § 6 VI FeV₂₀₁₃ Anlage 3 erstreckt sich der Berechtigungsumfang sowohl auf die in der Tabelle (linke Spalte) aufgeführten einschlägigen alten Fahrerlaubnisklassen als auch zusätzlich auf die in der rechten Spalte gelisteten neuen Fahrerlaubnisklassen wie folgt:

Alte Fahrerlaubnisklasse	Fahrerlaubnisklasse i.S.d. FeV ₂₀₁₃
3	A (79.03), A (79.04), A1 (79.03), A1 (79.04), AM, B, BE (79.06), C1, C1E, L

Danach darf der Inhaber der vorgenannten alten Fahrerlaubnis sowohl die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue FeV₂₀₁₃ bietet als auch diejenigen, die ihm unter der Regelung der StVZO zustanden. Letztere sind allerdings durch die Schlüsselzahlen zur neuen FeV₂₀₁₃ bereits mit abgedeckt.

Bei der Lösung des Sachverhaltes ist also in zwei Richtungen vorzugehen.

Einerseits darf der Fahrerlaubnisinhaber die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue FeV₂₀₁₃ bietet. Danach ist er also im Besitz der neuen Fahrerlaubnisklassen B und BE sowie C1 und C1E. Hierzu wurde bereits oben festgestellt, dass dies (zunächst) nicht ausreicht.

6.2 § 5 I StVZO-alt

Die Prüfung des Sachverhalts ist daher zusätzlich nach den Bestimmungen der StVZO vorzunehmen.

Das ist die Begründung zur Anwendung des alten Fahrerlaubnisrechts i.S.d. § 5 I StVZO-alt. Aus dieser Bestimmung ergibt sich nunmehr die Klasseneinteilung.

Gemäß § 5 I StVZO-alt zu Klasse 3 wird diese Fahrerlaubnisklasse in Abgrenzung zur Klasse 2 benötigt zum Führen von Kfz, deren zGG nicht mehr als 7,5 t beträgt. Im vorliegenden Fall verfügt der KOM über ein zGG von 5400 kg.

Die Bestimmung des § 5 I StVZO-alt unterschied dabei nicht nach dem Transportzweck. So konnte auch Personentransport der hier in Rede stehenden Art grundsätzlich mit Klasse 3 durchgeführt werden.

Die bisherige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Vorbesitz der Klasse 3 entspricht der Klasse D bzw. der Unterklasse D1.

Gemäß § 15d I StVZO-alt

- bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung), wer einen KOM führt, wenn in diesem Fahrzeug ein Fahrgast oder mehrere Fahrgäste befördert werden.

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wurde jedoch nach § 15f StVZO a.F. nur für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren erteilt und ist nunmehr ungültig. Somit dürfen also keine Kfz der Klasse D bzw. der Unterklasse D1 mehr mit einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 geführt werden.

Die Vorschrift des § 15d I StVZO a.F. dient nach der amtlichen Begründung dem Schutz der beförderten Personen und soll sicherstellen, dass der Fahrzeugführer sowohl gesundheitlich als auch charakterlich zur Personenbeförderung geeignet ist.¹ Die Vorschrift steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Personenbeförderungsrecht. Die dort erwähnten Beförderungsformen setzen zumindest bei Taxi- und Mietwagenverkehr begriffsnotwendig Entgeltlichkeit voraus.² Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen (§ 48 PBefG) sind erst durch Änderungsverordnung in §15d I Nr. 2 StVZO a.F. aufgenommen worden, um deren Fahrgäste den gleichen Schutz zu Teil werden zu lassen.

Anders verhält es sich bei KOM. Im Hinblick auf Wortlaut und Schutzzweck des § 15d I StVZO a.F. bedarf es der zusätzlichen Erlaubnis auch dann, wenn die Fahrgäste eines KOM privat und unentgeltlich befördert werden.³

Hiergegen ist einzuwenden, dass die Beförderung der Kinder nach § 1 Nr. 4 lit. g) FreistellungsVO-PBefG⁴ erfolgt. Danach sind von den Vorschriften des PBefG Beförderungen von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personengruppen dienen, freigestellt.

¹ Amtl. Begr. zu § 15d I StVZO a.F. (VkB1. 1986, 116).

² OLG Düsseldorf VRS 42, 449 und VRS 86,473.

³ Jagusch/Hentschel, 34. Aufl., Rn. 2 zu § 15d StVZO a.F. unter Hinweis auf OLG Düsseldorf VRS 42, 449 und VRS 86, 473.

⁴ Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG i.d.F. vom 04.05.2012 (BGBl. I S. 1037).

Der erwähnte Ausnahmetatbestand der FreistellungsVO-PBefG stellt ebenfalls auf die Entgeltlichkeit ab. Die hierzu veröffentlichten Entscheidungen betreffen jedoch nur den Bereich des Taxi- und Mietwagenverkehrs.⁵ Zum Schülerspezialverkehr in KOM liegen soweit ersichtlich keine Entscheidungen vor.

Stellt man beide Regelungen gleich, so muss man zu dem Ergebnis kommen, dass der genannte Schülertransport befreiter KOM-Verkehr darstellt und nicht unter die Regelung des § 15d I StVZO a.F. fällt.

Dagegen spricht die herausgehobene Regelung des § 15d I Nr. 1 StVZO a.F. bezüglich der KOM im Gegensatz zu § 15d I Nr. 2 StVZO a.F. bezüglich Taxi- und Mietwagen sowie der Wille des Verordnungsgebers⁶.

Der Hinweis auf die Intention des Verordnungsgebers und seine damit verbundene -anerkanntswerte- Motivlage vermag hier aber nicht zu überzeugen, nimmt er (der Verordnungsgeber) durch die Freistellungsverordnung auch die Fahrzeuge, für welche er über die Begründung zur Änderungsverordnung⁷ zum Schutz der beförderten Personen besondere Anforderungen an die charakterliche und gesundheitliche Eignung der Fahrzeugführer stellt, wiederum von der Verpflichtung zum Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung aus. Darüber hinaus ist die Formulierung der Freistellungsverordnung umfänglicher als § 15d I StVZO a.F.; hier spezifiziert der Verordnungsgeber in den Nr. 1 und 2 bestimmte Kraftfahrzeuge, für die im Falle einer Fahrgastbeförderung eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist. § 1 Freistellungsverordnung bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge und umfasst somit zweifelsfrei auch die Beförderung von Fahrgästen in Kraftomnibussen.

Diese Auffassung wird unterstützt durch § 1 Satz 2 Freistellungsverordnung i.d.F. vom 04.05.2012⁸, die im Gegensatz zur Altfassung⁹ die entgeltliche Beförderung mit einem Kraftomnibus unter (hier nicht weiter erläuterten) Bedingungen als Tatbestand der Freistellung subsumiert.

Die sachverhaltlich beschriebene Beförderung behinderter Kinder zu ihrer Betreuungseinrichtung fällt somit unter die Privilegien der Freistellungsverordnung, eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nicht erforderlich.

Somit ist die Fahrerlaubnisklasse 3 die erforderliche aber auch ausreichende Fahrerlaubnis.

Weiterer Hinweis: Die Vorschrift des § 76 Nr. 9 FeV₂₀₁₃ ist ebenfalls nicht anzuwenden, obwohl Frau V. das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Gemäß § 6 VI FeV₂₀₁₃ gilt die Besitzstandswahrung allerdings nur unter der Einschränkung des § 76 FeV₂₀₁₃. Im vorliegenden Fall ist die Vorschrift des § 76 Nr. 9 Satz 1 ff. FeV₂₀₁₃ einschlägig. Durch diese Vorschrift wird der Besitzstand der alten Klasse 3 eingeschränkt.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3, die bis zum 31.12.1998 erteilt worden ist, dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine Fahrzeugkombinationen der Klassen CE mehr führen.

Wie bereits oben (Nr. 1.4) festgestellt wurde, führt (P₃) jedoch eine Fahrzeugkombination, die nach § 6 I FeV₂₀₁₃ in die Klasse D1 fällt.

⁵ OLG Düsseldorf VM 1996, 30 (S. 22); BMV VD 1973, 151; OLG Koblenz VRS 49, 66.

⁶ BMV VD 1973, 151.

⁷ Vgl. Fn. 1

⁸ BGBl. I 1037.

⁹ Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG i.d.F. 30.06.1989 (BGBl. I S. 1273); vgl. BR-Drs. 82/12

7 Ergebnis

Nach hier vertretener Meinung ist Frau V. demnach im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis Klasse D1.